



*Gesundheit,  
Soziale Dienste,  
Bildung  
und Wissenschaft*

**Vereinte  
Dienstleistungs-  
gewerkschaft**

**Hessen**

ver.di Hessen • Wilhelm-Leuschner-Str. 69-77 • D-60329 Frankfurt am Main

Hessisches Ministerium für  
Wissenschaft und Kunst  
Postfach 3260

65022 Wiesbaden

Wilhelm-Leuschner-Str. 69-77  
60329 Frankfurt am Main

Telefon: +49 (0)69 2569 - 1340

gabriel.nyc@verdi.de

**Gabriel Nyč**  
Stellv. Landesfachbereichs-  
leiter

## **Stellungnahme zur Neufassung der Lehrverpflichtungs- verordnung**

Datum  
Ihre Zeichen  
Unsere Zeichen

14. Juli 2023

GN / BK

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, zum vorliegenden Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Hessischen Hochschulgesetzes sowie weiterer hochschulrechtlicher Vorschriften Stellung nehmen zu können, was wir gerne zu den für uns wesentlichen Regelungstatbeständen wie folgt tun.

### Eingangsbemerkung

Schon zur Novelle des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) 2021 haben wir den Mittelpunkt unserer Stellungnahme auf befristete Arbeitsverhältnisse im Hochschulbereich gelegt. Bei dieser Fokussierung bleiben wir. Erst durch die umfangreiche Entfristung wissenschaftlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist auch eine qualitative Verbesserung der Lehrverpflichtungsordnung möglich. Denn dadurch erhöht sich das Lehrerdeputat dieser Beschäftigten von 4 auf 8 SWS und es entsteht der notwendige Spielraum für eine (kostenneutrale) Reduktion des Deputates anderer Personalkategorien, insbesondere der Lehrkräfte für besondere Aufgaben, die dringend nötig ist um Entlastungen herbeizuführen und damit eine Verbesserung der Lehr- und Studienbedingungen zu erzielen.

### § 3 Umfang der Lehrverpflichtung

Die mit der HHG Novelle 2021 eingeführte Personalkategorie der Hochschullektorinnen und Hochschullektoren (Neuregelung §72 (5) HHG), um qualifiziertes Personal für die Lehre auch unterhalb der Professur gewinnen zu können, begrüßen wir grundsätzlich und

mit Nachdruck. Bislang ist allerdings immer noch unklar, wie das Profil dieser neuen Personalkategorie genau definiert sein wird – unsere Empfehlung liegt hier ganz klar in Abgrenzung zur Professur.

Mit der Neufassung der Lehrverpflichtungsverordnung wird nun folgerichtig ein erster Baustein dieser Ausgestaltung gesetzt. Jedoch ist das Deputat für die neuen Hochschullektorinnen und –lektoren entsprechend unserer Eingangsbemerkung eindeutig zu hoch. Im HHG sind sie als Wissenschaftliche Mitarbeitende verordnet – ihr Lehrdeputat sollte sich daher auch konsequent an der Vorgabe für diese Beschäftigten ausrichten und an allen Hochschulen in der Regel (nur) 8 SWS betragen. Es braucht keine weitere Hochdeputats-Stelle. Sonst ist eine qualitativ hochwertige Verzahnung von Lehre und Forschung auf diesen Stellen nicht möglich und Hochschullektorinnen und -lektoren werden lediglich als günstige Lehrkräfte herangezogen, ohne den Anforderungen an eine qualifizierten Hochschuldozentur gerecht werden zu können.

Dieses Problem zeigt sich bereits bei den Lehrkräften für besondere Aufgaben, deren Deputat auch in der Neufassung der LVVO weiterhin eindeutig zu hoch angesetzt ist. Unter der daraus resultierenden Arbeitsbelastung leiden nicht nur die Beschäftigten, sondern auch die Qualität von Studium und Lehre. 14-18 SWS an Universitäten und 24 SWS an Hochschulen für angewandte Wissenschaften sind mit einer 40 Stundenwoche nicht vereinbar. Vielerorts werden die Lehrkräfte für besondere Aufgaben daher in die Teilzeitbeschäftigung gedrängt, um ihren Lehraufgaben überhaupt gerecht werden zu können. Das Lehrdeputat dieser Beschäftigten muss daher unbedingt abgesenkt werden, oder zumindest genauer unterscheiden werden, in welchem Studiengang die Lehre erbracht wird (Bachelor, Master etc.), bzw. wie viele Studierende insgesamt betreut werden müssen.

#### § 5 Ermäßigung der Lehrverpflichtung

Analog zur Möglichkeit der Ermäßigung der Lehrverpflichtung bei Wahrnehmung einer Funktion in der Hochschulleitung, sollte die Lehrverpflichtung auch bei der Wahrnehmung einer Funktion oder eines Mandats in einer Interessenvertretung der Hochschule gewährt werden. Dies gilt neben den Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten und die Schwerbehindertenvertretung insbesondere auch für eine Funktion in der örtlichen und landesweiten Personalvertretung – und zwar unabhängig von den zu gewährenden Freistellungen. Aufgrund der kurzen und befristeten Vertragslaufzeiten sowie der hohen Arbeitsbelastung

ist es oftmals sehr schwer die wissenschaftlichen Beschäftigten für die Interessenvertretungen zu gewinnen. Um ihnen eine gleichberechtigte Teilhabe zu ermöglichen muss daher (zumindest) eine Reduktion der Lehrverpflichtung gewährt werden können.

#### § 6 Schwerbehinderte

Die in §6 geregelte Ermäßigung für Menschen mit einer Behinderung muss verpflichtend geregelt werden und die bislang vorgesehen „kann“ durch eine „muss“-Regel ersetzt werden. Inklusion ist ein Recht und darf nicht der Barmherzigkeit der Hochschulleitung obliegen. Ohne eine entsprechende Ermäßigung für Menschen mit einer Behinderung können diese Ihren Lehrverpflichtungen nicht nachkommen und werden in die Teilzeit gedrängt.

Gerne führen wir diese Aspekte ggf. weiter mündlich aus bzw. ergänzen diese.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Mathis Heinrich  
Sprecher Landesfachkommission  
Hochschule & Forschung



Gabriel Nyč  
Stellv. Landesbezirksfachbereichsleiter  
Gesundheit, Soziale Dienste,  
Bildung und Wissenschaft